



VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER CORONAVIRUS-IMPFVERORDNUNG

STELLUNGNAHME DER KBV ZUM REFERENTENENTWURF DES BMG
VOM 25.06.2021

30. JUNI 2021

KOMMENTIERUNG

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) nimmt zum vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung wie folgt Stellung:

Die KBV hatte in den vergangenen Wochen deutlich gemacht, dass die Organisation der Impfungen die Praxen vor große Herausforderungen stellt. Neben den Impfungen gewährleisten die Praxen auch die reguläre Versorgung ihrer Patienten. Vor diesem Hintergrund haben sich viele Praxen entschlossen, die Impfungen außerhalb der Praxisöffnungszeiten durchzuführen, um die Untersuchungen und Behandlungen ihrer Patienten nicht zu gefährden. Durch diese Trennung schützen die Ärzte die Patienten auch vor Infektionen.

Die KBV regt daher erneut dringend an, dass die Überarbeitung der Coronavirus-Impfverordnung auch genutzt wird, um einen Samstagszuschlag für die Impfungen in den sprechstundenfreien Zeiten vorzusehen. Hierdurch könnten die besonderen Aufwände bei Wochenendimpfungen abgebildet werden, die mit der in der Impfverordnung vorgesehenen ärztlichen Vergütung der Impfungen in Höhe von 20 Euro je Impfung bei weitem nicht honoriert sind. In diesem Zusammenhang hatte die KBV bereits einen Zuschlag in Höhe von 12 Euro je Impfung am Samstag vorgeschlagen.

Aus Sicht der KBV ist es erforderlich, die Anpassungen der Vergütungshöhe für die Erstellung eines COVID-19-Impfzertifikats auf 6 Euro zum Monatswechsel vorzunehmen. Die Anpassung sollte daher rückwirkend zum 1. Juli erfolgen. Anderenfalls entstehen erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Abrechnungsverfahrens. Zudem wird damit verhindert, dass es zu irrtümlichen oder missbräuchlichen Abrechnungen kommt, in denen noch der bisherige Wert von 18 Euro angegeben wird.

Darüber hinaus möchten wir um eine Lösung bezüglich der Feststellung des COVID-19-Status bitten. Der Verordnungsgeber sollte die mit der 7. Aktualisierung der STIKO-Empfehlung aufgetretene Regelungslücke zur nachträglichen Feststellung des Genesenenstatus schließen. Entsprechend der aktualisierten STIKO-Empfehlung kann der Nachweis einer gesicherten, durchgemachten Infektion nach Genesung durch einen spezifischen Infektionsnachweis mittels validierter SARS-CoV-2-Antikörperserologie erfolgen. Die Coronavirus-Testverordnung sollte durch die Aufnahme der Antikörperserologie zur nachträglichen Feststellung der Infektion, beispielsweise als neuer § 4 c Antikörperserologie, ergänzt werden und so die Regelungslücke zwischen der STIKO-Empfehlung und der aktuellen Coronavirus-Testverordnung schließen. Die Vergütung kann sich an der Höhe der Vergütung nach § 10 der Coronavirus-Testverordnung (Labordiagnostik mittels Antigen-Test) orientieren.

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-1060
politik@kbv.de, www.kbv.de

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 180.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 KBV en Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 70 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.